

Reit- und Fahrverein **Mimbach e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Mimbach e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist 56729 Mimbach
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Reitsport zu fördern, durch Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie im Umgang mit Pferden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
3. Aktive Mitglieder- sind diejenigen Mitglieder, die den Reitsport mit eigenen oder mit fremden Pferden aktiv ausüben oder gelegentlich ausüben wollen, sowie Pferdehalter.
4. Passive Mitglieder- sind diejenigen Mitglieder, die den Reitsport nicht ausüben, aber die Vereinsinteressen fördernd unterstützen.
5. Familienmitgliedschaft
Die Familienmitgliedschaft besteht aus zwei volljährigen, aktiven, oder passiven Mitgliedern einer Familie, und einem Kind. Der jährliche Beitrag errechnet sich aus den Jahresbeiträgen der zwei volljährigen Mitglieder, zuzüglich des Jahresbeitrages für das Kind. Jedes weitere Kind der Familie, welches dem Verein beitrifft, ist beitragsfrei.

§ 4

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden und Kassierer schriftlich mitzuteilen ist;
3. durch Ausschluss, der mit der Mehrheit durch den erweiterten Vorstand verfügt werden kann sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzung zuwider gehandelt wird, oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung und gerichtlicher Vollstreckung nicht erbracht werden, wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, oder das Einvernehmen unter den Mitglieder stören. Der Auszuschließende ist vor dem Ausschluss zu hören. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der persönlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Tage des Ausschlusses. Er hat ab diesem Tag sämtliche Ansprüche an den Verein verloren.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags kann durch Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden und neu festgelegt werden.
2. Der Beitrag ist per Bankeinzug zu entrichten. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Der jährliche Beitrag beträgt ab dem 01. Januar 1998:
 - I. Einzelmitgliedschaft

a. für aktive und passive Jugendendliche bis 18. Jahre	20,- Euro
b. für aktive Mitglieder über 18 Jahre	40,- Euro
c. für passive Mitglieder über 18 Jahre	30,- Euro
 - II. Familienmitgliedschaft

a. für zwei passive Mitglieder und ein Kind	80,- Euro
b. für zwei aktive Mitglieder und ein Kind	100,- Euro
c. für ein passives, 1 aktives Mitglied und ein Kind	90,- Euro

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a. durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins zu verwirklichen zu helfen
 - b. die Satzung des Verein und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - c. die Anlagen und Geräte des Vereins, die vereinseigenen Pferde und die dem Verein zur Verfügung gestellten Pferde und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist nachzukommen
 - d. sich an die Hallen- und Stallordnung zu halten.
2. Rechte
Aktive und passive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben Wahl und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung die Einrichtungen und die Geräte des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 – dem Vorsitzenden
 - 1.2 – dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 – dem Schriftführer
 - 1.4 – dem Kassierer
 - 1.5 – dem Sportwart
 - 1.6 – dem Eigentümer der Reitanlage Dr. Johannes Karduck als geborenem Vorstandsmitglied

Es können von der Mitgliederversammlung folgende Beisitzer bestellt werden

- 1.7 – Jugendwart
 - 1.8 – Gerätewart
 - 1.9 – stellvertretender Sportwart
 - 1.9a – stellvertretender Schriftführer
 - 1.9b – stellvertretender Kassierer
2. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern binnen einer Frist von acht Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beisitzer haben in Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.
 3. Der zur gesetzlichen Vertretung des Vereins i.S.d. § 26 BGB berufene geschäftsführende Vorstand besteht lediglich aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils nur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln. In dringenden Fällen besorgt der Vorstand bei nicht Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung nur solche Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft aufgrund eines Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung binnen 14 Tagen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. die Entscheidung über Anträge der Mitglieder
 - e. die Entscheidung über Aufnahmen von Krediten
 - f. die Entscheidung über den Beschluss langfristiger Verträge
 - g. die Festsetzung der Beiträge
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gültig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen war und die Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt hat. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Bar und Sachvermögen

1. Alle Mittel, Spenden und Zuschüsse von dritter Seite sind ausschließlich für Ausgaben zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der in §2 genannten Aufgaben und Ziele entstehen.
2. Ein Sachvermögen darf ausschließlich für die in §2 genannten zu erfüllenden Aufgaben und Ziele angeschafft und verwendet werden.

§ 11
Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel der abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Bar- und Sachvermögen an der Verband Rheinland Nassau, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine andere Verwendung beschließt. Der Nutznießer muss die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12
Inkrafttreten vorstehender Satzung

Mit Eintragung am Amtsgericht Andernach. Errichtungsdatum 28.11.1997

§ 13
Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mayen.